

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Diana Golze, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9070 –

Hartz-IV-Sonderregelung für unter 25-Jährige abschaffen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Fritz Kuhn, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7032 –

Soziale Bürgerrechte garantieren – Rechtsposition der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unterliegen erwerbsfähige Personen unter 25 Jahren weitergehenden Auflagen als Ältere. Sie werden nach Darstellung der Antragsteller als Anhängsel der Bedarfsgemeinschaft, meist ihrer Eltern, behandelt, erhalten entsprechend geringere Leistungen, unterliegen einem Umzugsvorbehalt sowie strengeren und häufigeren Sanktionen.

Zu Buchstabe b

Eine nicht durchgängig auf Partizipation ausgerichtete Sozialgesetzgebung, restriktive Rechtsumsetzung und mangelnde Kooperation der Sozialleistungsträger sowie die Komplexität des Sozialrechts verhindern nach Auffassung der Antragsteller eine auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete Inanspruchnahme sozialer Leistungen. Unter anderem ließen es einzelne Sozialleistungsträger offensichtlich darauf ankommen, sich von Leistungsberechtigten verklagen zu lassen. Zudem stelle das SGB II – gegenüber den für die Sozialleistungsträger allgemein geltenden Büchern des SGB I und SGB X – an vielen Stellen eine Spezialnorm dar, die Leistungsberechtigte benachteilige.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Aufhebung dieser Sonderregelungen des SGB II für erwerbsfähige Menschen unter 25 Jahren – als ersten Schritt auf dem Weg hin zu einer sanktionsfreien Mindestsicherung.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9070 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, die Verfahrens-, Leistungs- und Partizipationsrechte der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen gesetzlich zu stärken und die Effektivität, Effizienz sowie die Legitimationsbasis des sozialen Rechtsstaats zu steigern. Dazu soll u. a. der Beratungsanspruch gegenüber den Leistungsträgern gestärkt und der Zugang zu Sozialleistungen durch barrierefreie Kommunikationsformen erleichtert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/7032 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/9070 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/7032 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Pascal Kober
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Pascal Kober

I. Verfahren

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/9070** ist in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/7032** ist in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/9070 in ihren Sitzungen am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 17/9070 ebenfalls in seiner Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 17/7032 in ihren Sitzungen am 27. Juni 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, die mit Sanktionen belegte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach SGB II durch eine sanktionsfreie und bedarfsdeckende Mindestsicherung abzulösen. Als kurzfristig umsetzbare Änderung in diese Richtung sieht sie die Abschaffung der SGB-II-Sonderregelungen für junge Menschen bis 25 Jahre. Sanktionen führten zu einer Unterschreitung des menschenwürdigen

Existenzminimums und seien daher grundsätzlich abzuschaffen. Die Sonderregelungen für junge Menschen seien nicht zu begründen. Die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung führe dazu, dass erwerbsfähige, unverheiratete unter 25-Jährige der elterlichen Gemeinschaft zugerechnet würden. Ihr Leistungsanspruch reduziere sich damit auf 80 Prozent der Regelleistung.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller verweisen darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland ein sozialer Rechtsstaat sei. Das Sozialrecht sei sowohl auf den Schutz von Individuen gerichtet als auch auf die Prinzipien der Selbstbestimmung, Partizipation und Teilhabe. Eine nicht durchgängig auf Partizipation ausgerichtete Sozialgesetzgebung, eine restriktive Rechtsumsetzung und mangelnde Kooperation der Sozialleistungsträger sowie eine enorme Komplexität des Sozialrechts verhielten allerdings eine auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete Inanspruchnahme sozialer Leistungen. Statt im Interesse der Anspruchsberechtigten zusammenzuarbeiten, gebe es immer wieder Sozialleistungsträger, die offenbar darauf bedacht seien, ihren jeweils eigenen Haushalt möglichst nicht zu belasten. Zu dieser Einschätzung komme auch der Vorsitzende Richter des Bundessozialgerichts, Josef Bercthold, anlässlich eines Urteils aus dem Mai 2011 zum Persönlichen Budget (Az.: B 5 R 54/10 R). In der Praxis komme es immer wieder vor, dass Arbeitsuchende bei Fragen an das Jobcenter eine kostenpflichtige Telefonhotline anrufen müssten, dass ältere Menschen bei der Suche nach und Antragstellung von assistierenden Diensten nicht adäquat geholfen werde und dass Patienten durch eine zögerliche Bearbeitung des Antrages auf eine Anschlussbehandlung die gesundheitliche Verschlechterung drohe. Die sozialgerichtliche Praxis wisse schon länger, dass es einzelne Träger bewusst auf den Rechtsbruch und folglich den Widerspruch und die Klage der Anspruchsberechtigten ankommen ließen. Insbesondere im Bereich des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) agiere die staatliche Aufsicht oftmals unzulänglich. Eine Umgangsweise jedoch, die den Menschen zum „bloßen Objekt des Staates“ mache, verbiete sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) schon aus dem sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Menschen, der sich aus der Menschenwürde herleite (etwa BVerfG 87, S. 209 [228]).

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 17/9070 in seiner 103. Sitzung am 9. Mai 2012 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Der Antrag auf Drucksache 17/7032 wurde in der 92. Sitzung am 29. Februar 2012 erstmals beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand für beide Vorlagen in der 104. Sitzung am 21. Mai 2012 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)893 – neu zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Landkreistag
- Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) e. V.
- AWO Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.
- Staatssekretär a. D. Gerald Weiß
- Martin Kerwat
- Michael Schweiger
- Prof. Dr. Uwe Berlit
- Prof. Hans-Ulrich Weth
- Dr. Florian Blank.

Die **Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände** (BDA) lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Im ausgewogenen Gesamtsystem seien die bestehenden Sanktionen für eine konsequente Aktivierung unentbehrlich. Sie überforderten den Hilfebedürftigen nicht und unterstrichen das richtige und notwendige Gegenleistungsprinzip des Arbeitslosengeldes II. Letztlich sei dies auch im Interesse des Betroffenen, weil es den Gefahren einer sich verfestigenden Langzeitarbeitslosigkeit entgegenwirke. Das gelte besonders für junge Menschen unter 25 Jahren, die nicht frühzeitig die Erfahrung einer dauerhaften Finanzierung ihres Lebensunterhalts durch die Solidargemeinschaft ohne Gegenleistung machen dürften. Daher sei eine Aussetzung bzw. Abschaffung der Sanktionen im SGB II abzulehnen. Das Subsidiaritätsprinzip wiederum finde seinen Ausdruck auch in der gesetzlichen Klarstellung der Vorrangigkeit gegenseitiger Unterstützungsleistungen von Eltern und Kindern. Es wäre auch nicht zielführend, Arbeitsuchenden ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit einzuräumen. Weiter wäre die Einführung eines Verbandsklagerechts im Sozialrecht ein Fremdkörper im deutschen Prozess- und Verfahrensrecht. Als Weiteres habe sich die Friedenswahl im Bereich der Selbstverwaltung bewährt und solle deshalb nicht zurückgedrängt werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) unterstützt den Antrag der Fraktion DIE LINKE. Fördern und Fordern seien im SGB II falsch gewichtet. Die arbeitsmarktpolitischen Initiativen müssten gestärkt und die gegenüber Erwachsenen noch verschärften Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Jugendlichen zurückgenommen werden. Jugendliche trügen heute auch in Deutschland ein hohes Verarmungsrisiko. Durch die aktuellen Haushaltskürzungen werde aber auch die arbeitsmarktpolitische Unterstützung für hilfebedürftige junge Menschen zurückgefahren. Die verschärften Sanktionen für Jugendliche stünden zudem im Widerspruch zum Jugendstrafrecht, das aus pädagogischen Gründen weichere Formen der Bestrafung vorsehe. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt der DGB weitgehend. Unter anderem sei der kostenfreie Zugang zu Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit für Nutzer sozialer Leistungen,

wie gefordert, weiterhin zu erhalten; denn die Verwirklichung der garantierten sozialen Rechte erfordere die restriktionsfreie Möglichkeit der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Auch der geforderte barrierefreie Zugang zu Sozialleistungen wird begrüßt. Den geforderten Änderungen am Sozialwahlverfahren erteilt der DGB dagegen eine Absage. Stattdessen sollten Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten ausgebaut sowie die ehrenamtliche Selbstverwaltung besser ausgestattet werden.

Der **Deutsche Landkreistag** gibt zu bedenken, dass die Komplexität des Sozialrechts an vielen Stellen dem Streben nach möglichst weitgehender Einzelfallgerechtigkeit geschuldet sei. Widersprochen wird insbesondere der Aussage, dass eine auf die Bedürfnisse der Nutzer ausgerichtete Inanspruchnahme sozialer Leistungen „verhindert“ werde. Die Vielzahl unterschiedlicher Ansprüche gewähre die Möglichkeit, je nach Bedarf die passende Leistung zu erhalten. Auch die Feststellung, einzelne Träger ließen es bewusst auf den Rechtsbruch ankommen, weist man zurück. Sofern Streit zwischen den Leistungsträgern bestehe, dürfe das nicht auf dem Rücken der Bürger ausgetragen werden. Dazu dienten die Vorschriften zur vorläufigen Leistung an den Bürger und nachträglichen Kostenerstattung zwischen den Trägern. Insofern sei es eine grundlegende Forderung des Deutschen Landkreistages an den Gesetzgeber, die einzelnen Zuständigkeiten so klar zu bestimmen, dass solche Streitigkeiten gar nicht erst aufkämen. Mit Blick auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE. betont die Vertretung, dass die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige richtig gewesen sei. Auch die Einbeziehung junger Menschen, die bei den Eltern wohnen, in die Bedarfsgemeinschaft sei konsequent. Abweichungen zum Unterhaltsrecht entstünden vor allem durch die Art der Einkommensanrechnung.

Der **Bund Deutscher Sozialrichter** (BDS) unterstützt die Ablehnung von Plänen, die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten zusammenzulegen. Zum Thema Gerichtskostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren weist der BDS darauf hin, dass für den Bereich der Sozialhilfe, an dessen Stelle die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und die restliche Sozialhilfe nach dem SGB XII getreten seien, die Einführung von Gerichtskosten lediglich eine Verlagerung des Streits vom Hauptsacheverfahren auf das Prozesskostenhilfungsverfahren mit sich bringen würde. Das sei allerdings bereits jetzt in der Mehrzahl der Fälle Realität, da insbesondere Leistungsberechtigte nach dem SGB II oftmals durch Rechtsanwältinnen vertreten würden und infolge dessen die Zahl der Prozesskostenhilfesanträge bei den Sozialgerichten geradezu explodiert sei.

Der **Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt** (AWO) betont die zentrale Bedeutung ortsnaher Hilfs- und Unterstützungsangebote, die den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht würden. Dabei sei es wichtig, dass all diese Angebote niemandem aufgezwängt würden. Eine Drohkulisse sei oft schädlich. Vor diesem Hintergrund unterstütze die AWO die in beiden Anträgen zum Ausdruck kommende Intention, die Position der Nutzerinnen und Nutzer sozialer Leistungen auszubauen. Auch die AWO sehe Handlungsbedarf bei Feststellung, Bewilligung und Erbringung sozialer Dienstleistungen und im Hinblick auf die Verfahrens-, Leistungs- sowie Partizipationsrechte der Leis-

tungsbezieherinnen und Leistungsbezieher über alle Sozialgesetzbücher hinweg. Das SGB II verdeutliche dies in besonderer Weise. Des Weiteren stehe die AWO den Sonderregelungen für unter 25-Jährige im SGB II – wie alle Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege – grundsätzlich kritisch gegenüber. Uneingeschränkt teile die AWO insbesondere die im Antrag „Hartz-IV-Sonderregelungen für Unter-25-Jährige abschaffen“ geäußerte Kritik an der schärferen Sanktionierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahren. Die AWO fordere auch für die Jugendlichen eine andere Beratung und strategischere Eingliederung, mit Rechten und Pflichten auf beiden Seiten.

Der Sachverständige, Staatssekretär a. D. Gerald Weiß, schließt sich der Forderung nach Abschaffung der Friedenswahlen an. Sie hätten ein Legitimationsdefizit und seien der Kernpunkt der Kritik an den Sozialwahlen. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen arbeite derzeit am Schlussbericht zu den Sozialwahlen 2011 und werde ein alternatives Modell vorschlagen, das zu einer deutlichen Ausweitung echter Wahlen führen würde. Bezüglich der Selbstverwaltungen fordert der Sachverständige verpflichtende Transparenzregeln. In der Tendenz habe der Gesetzgeber die Gestaltungsmöglichkeiten der Selbstverwaltungen immer stärker eingeschränkt. Diese Tendenz solle umgekehrt werden.

Der Sachverständige Martin Kerwat befürwortet grundsätzlich die Forderungen des Antrages der Grünen, unabhängig davon, ob die Analyse der Problemstellung ebenfalls als zutreffend erachtet werde. Der Gestaltungsrahmen der Selbstverwaltung bezüglich der Durchführungsverantwortung sei in den vergangenen Jahren eher zurückgedrängt worden. Diese Entwicklung sei für die Akzeptanz der Selbstverwaltung nicht förderlich. Eine entsprechende Gegenmaßnahme könnten die im Antrag vorgeschlagenen Veränderungen bei den Sozialversicherungswahlen sein. Eine Umsetzung bis zu der im Jahr 2017 stattfindenden nächsten Sozialwahl sei wünschenswert. Eine Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Selbstverwaltung sollte erreicht werden.

Der Sachverständige Michael Schweiger widerspricht den von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Regelungen weitgehend. So sei die Einbeziehung junger Erwerbsloser in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern nicht zu beanstanden. Beim Genehmigungsvorbehalt bei Wohnungsauszug sei nicht ersichtlich, dass die Regelung nicht sachgerecht sei. Allerdings wäre gegen eine – unabhängig vom Lebensalter – einheitliche Sanktionierung aller Leistungsberechtigten nichts einzuwenden. Auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnt der Sachverständige weitgehend ab. So sei die nach § 14 SGB Absatz I bestehende Beratungspflicht der Leistungsträger ausreichend. Für den barrierefreien Zugang zu Sozialleistungen wiederum habe die BA bereits Vorkehrungen getroffen. Und die Einführung eines Verbandsklagerechts sei zumindest im Rechtskreis SGB II nicht erforderlich.

Der Sachverständige Prof. Dr. Uwe Berlit unterstützt – aus sozialpolitischen wie teils aus verfassungsrechtlichen Gründen – die Forderung nach Aufhebung der SGB-II-Sonderregelung für erwerbsfähige unter 25-Jährige. Die striktere Sanktionierung Jugendlicher sei zudem fachlich kontraproduktiv. Auch der Zustimmungsvorbehalt bei Auszug junger

Leistungsberechtigter gehe über das im Ansatz legitime Regelungsziel hinaus und sei in der Umsetzung regelungstechnisch misslungen. Die Forderung, die Einbeziehung erwachsener junger Menschen in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern aufzuheben, sei zwar sozialpolitisch sinnvoll, aber nicht verfassungsgebunden. Auch sei der Vorschlag, Schülerinnen und Schüler ausdrücklich von der Erwerbsobliegenheit auszunehmen, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu unterstützen. Zu den Vorschlägen für sonstige SGB-II-Regelungen: Unter anderem sei der Vorschlag zu unterstützen, die Rechtsfolgenbelehrung einer Pflichtverletzung wieder schriftlich vorzunehmen. Die Forderung nach einer gewissen Flexibilisierung des Sanktionsrechts, die insbesondere bei den schärferen Sanktionsstufen Milderungen im Umfang und in der Dauer der Sanktionierung zulasse und zudem Ermessensentscheidungen ermögliche, sei ebenfalls zu unterstützen. Zu Fragen des Sozialprozessrechts u. a.: Die Heraufsetzung der Rechtsmittelstreitwerte für Berufungen und Beschwerden zum 1. April 2008 solle – jedenfalls für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – zurückgenommen werden.

Der Sachverständige Prof. Hans-Ulrich Weth unterstützt nachdrücklich das Ziel des Antrags der Grünen, im Sinne eines „sozialrechtlichen Verbraucherschutzes“ die Verfahrens-, Leistungs- und Partizipationsrechte von Sozialleistungsberechtigten durch ein Bündel differenzierter gesetzgeberischer Maßnahmen zu stärken und damit zugleich die Akzeptanz, Effektivität und Effizienz des sozialen Rechtsstaats zu fördern. Angesichts gegenläufiger Entwicklungen in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis habe dies hohe Relevanz. Bezüglich des Antrags der Fraktion DIE LINKE. schließt sich der Sachverständige der Bewertung durch Prof. Dr. Uwe Berlit an.

Der Sachverständige Dr. Florian Blank warnt davor, dass eine Stärkung der Position der Nutzerinnen und Nutzer, die (auch) einen Ausbau von deren Partizipationsmöglichkeiten beinhalte, nicht nur das Potential zu passgenauerer Sicherung und Versorgung biete, sondern auch Gefahren provokiere. Die Feststellung der Antragsteller und Antragstellerinnen, „nur ein konsequent auf Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteter Sozialstaat kann eine bedarfsgerechte und effiziente Leistungserbringung gewährleisten und dafür sorgen, dass Nutzerinnen und Nutzer ihr Recht auf soziale Leistungen nicht gerichtlich einklagen müssen“, sei bei aller Wünschbarkeit möglichst großer Selbstbestimmung im Sozialstaat daraufhin zu prüfen, wann Bürgerinnen und Bürgern zu viel zugemutet werde oder zumindest manche Gruppen zu wenig von neuen Möglichkeiten profitieren könnten. Es sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Bereitschaft zu aktiver Mitgestaltung von Sicherung und Versorgung in der Gesellschaft nicht einheitlich verteilt seien.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)893(neu) und dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über die Anträge auf Drucksachen 17/9070 und 17/7032 in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2012 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9070 empfohlen. Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/7032 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die geltenden verschärften Sanktionen für erwerbsfähige Menschen unter 25 Jahren nicht gegen die Verfassung verstießen – wie das Bundesverfassungsgericht bestätigt habe, sei dies ausdrücklich kein Verstoß gegen die Grundrechte. Auch andere Bürger seien der Meinung, dass mit Sanktionen gelebe müsse, wer sich nicht gesetzeskonform verhalte. Jobcenter, die mit Sanktionen konsequent umgingen, hätten zudem eine höhere Erfolgsquote bei der Vermittlung. Insgesamt habe die Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Trotz Sanktionen werde aber der Bedarf zum Leben abgedeckt, eventuell auch durch Sachleistungen. Für den Umzugsvorbehalt bei dieser Altersgruppe Leistungsberechtigter gelte: Vor dem Auszug aus der elterlichen Wohnung sollten junge Menschen zuerst auch ökonomisch auf eigenen Beinen stehen. Daher werde die Koalition an dieser Regelung festhalten.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte die besonderen Sonderregelungen für erwerbsfähige Menschen unter 25 Jahren als falsch. Das Jugendstrafrecht gehe den umgekehrten Weg. Sanktionen müssten auch besser wieder zurückgenommen werden können. Dennoch habe man auch massive Kritik am Antrag der Fraktion DIE LINKE. Die Vermischung unterschiedlicher Rechtsmaterien, wie SGB II und BAFöG, sei nicht zielführend, ebenso wie der Vorschlag, das SGB II weiter zu öffnen. Zur Lösung der Zweifelsohne beim BAFöG bestehenden Unzulänglichkeiten müsse beim BAFöG und nicht beim SGB II angesetzt werden. Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde man ablehnen. Beim Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man sich enthalten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass das Sozialrecht das Prinzip des Förderns und Forderns kenne. Daher wolle die Fraktion an den bestehenden Sanktionen im SGB II einschließlich der Sonderregelungen für unter 25-Jährige festhalten. Dem stehe der Anspruch auf Vermittlung in Arbeit gegenüber. Viele andere Vorschläge der Anträge seien be-

reits im geltenden Recht umgesetzt. So könnten Umzüge erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus der elterlichen Wohnung trotz Genehmigungsvorbehalts beim Vorliegen besonderer sozialer Gründe erlaubt werden. Jugendliche in der Ausbildung könnten ihre Mittel zum Lebensunterhalt bereits heute aufstocken. Überdies halte die Fraktion es für gerechtfertigt, dass die Ausbildungsförderung niedriger ausfalle als die Grundsicherung, denn Bildungsausgaben seien auch eine Investition in die eigene Zukunft. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeichne ein zu dramatisches Bild von der Situation in den Jobcentern, das man so nicht teile. Insgesamt werde die Fraktion beide Anträge ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte die Sonderbehandlung von jungen Erwachsenen im SGB II. Dieses Sondersystem sei in Teilen verfassungswidrig und führe zudem zu sozialpolitischer Unterversorgung bis hin zu Wohnungslosigkeit. Insbesondere kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die schärfere Sanktionierung von jungen Erwachsenen im SGB II als Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Antrag füge sich insgesamt in die allgemeine Ablehnung von Sanktionen durch die Fraktion ein. Es gebe keinen Beleg dafür, dass Sanktionen zu einer besseren Arbeitsmarktintegration führten – auch nicht bei Jugendlichen. Vielmehr trügen sie oft dazu bei, dass sich deren Lebenssituation verschlechtere und so auch die Chance auf Erfolg bei der Jobsuche. Bei manchen werde sogar eine Verschuldensspirale in Gang gesetzt. Bei der Anhörung hätten sich ebenfalls die meisten Sachverständigen gegen die verschärfte Sanktionierung Jugendlicher ausgesprochen – gerade, weil sie oft ohne Rücksicht auf die persönliche Situation der Betroffenen ausgesprochen würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass die Beratungssituation Leistungsberechtigter oft unzulänglich sei. Sie bekämen von den Jobcentern nicht die nötige Information. Man müsse auch beobachten, dass die Sozialgesetzbücher oft unvollständig angewandt würden. Teils nähmen die Landkreise diese Aufgaben trotz Rechtsanspruchs der Bürger nicht wahr. Betroffene müssten dann den Weg über eine Untätigkeitsklage gehen, um Entscheidungen in Gang zu setzen. Zudem seien Bescheide oft fehlerhaft. Daher sei die vorgeschlagene Pauschalgebühr für Jobcenter bei Prozessen in diesem Zusammenhang ein wichtiger, wenn auch eher symbolischer Beitrag. Wichtig sei es auch, die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auch im Regelkreis SGB II einzuführen. Die Aufhebung für das SGB II habe zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse zulasten der betroffenen Bürger geführt.

Berlin, den 27. Juni 2012

Pascal Kober
Berichterstatter

